

Bekanntmachung der Gemeinde Hohendorf

über den Gebietsänderungsvertrag der Stadt Wolgast
mit der Gemeinde Hohendorf vom 19.05.2011
und dessen Genehmigung vom 23.06.2011

Am 19.05.2011 schlossen die Stadt Wolgast und die Gemeinde Hohendorf
den **Vertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Hohendorf in die Stadt Wolgast.**

Mit Schreiben vom **23.06.2011** wurde diesem Vertrag die **Genehmigung der Landrätin**
des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Der **Vertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Hohendorf in die Stadt Wolgast**
wird zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht.

Hohendorf, 18.07.2011

gez. Knuth
Bürgermeister der Gemeinde Hohendorf

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Vertrag

zur Eingemeindung der Gemeinde Hohendorf in die Stadt Wolgast

Die Gemeinde Hohendorf,
vertreten durch den Bürgermeister
und den stellvertretenden Bürgermeister,
und

die Stadt Wolgast,
vertreten durch den Bürgermeister
und den stellvertretenden Bürgermeister,

schließen
aufgrund der Beschlüsse

der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohendorf
vom 16. Mai 2011

und

der Stadtvertretung der Stadt Wolgast
vom 16. Mai 2011

folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Hohendorf mit den Ortsteilen Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz wird gemäß § 11 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in die Stadt Wolgast eingemeindet.

§ 2 Gemeindenamen

Die vergrößerte Gemeinde führt den Namen der aufnehmenden Stadt Wolgast. Es wird vereinbart, dass die Ortseingangsschilder die Aufschrift des jeweiligen Ortsteiles mit dem Zusatz

Stadt Wolgast

erhalten.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Die aufnehmende Stadt Wolgast wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der eingemeindeten Gemeinde Hohendorf. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist daher nicht erforderlich.
- (2) Die Ortsteilvertretung ist berechtigt, insbesondere bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Vertrages, gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde die Interessen der aufgelösten Gemeinde Hohendorf wahrzunehmen.

§ 4 Ortsteile und Ortsteilvertretung

- (1) Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz werden Ortsteile der Stadt Wolgast.
- (2) In die Hauptsatzung der Stadt Wolgast ist aufzunehmen, dass für die Ortsteile Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz eine gemeinsame Ortsteilvertretung gebildet wird. Diese besteht bis zu den nächsten Kommunalwahlen aus acht Mitgliedern, danach aus maximal 5 Mitgliedern.
- (3) Es wird der Stadtvertretung Wolgast empfohlen, dass die Ortsteilvertreter aus der Mitte der bei der Kommunalwahl am 7.6.2009 gewählten Gemeindevertreter der Gemeinde Hohendorf gewählt werden.
- (4) Gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V ist die Ortsteilvertretung über alle für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht soweit Angelegenheiten des Ortsteiles betroffen sind.
- (5) Von der Vereinbarung zu Investitionen und Vorhaben (§ 7) und von der Bestandsgarantie hinsichtlich der Freiwilligen Feuerwehr Hohendorf (§ 5 Abs. 2) können Abweichungen nur mit dem Einverständnis der Ortsteilvertretung vorgenommen werden, außer wenn objektive oder gesetzliche Gründe dem entgegenstehen.

§ 5 **Wahrung der Eigenart**

- (1) Die vertragsschließenden Gemeinden kommen überein, dass die Stadt Wolgast die Interessen der Ortsteile Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz wahrt. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen
- Gemeindehaus mit Heimatstube
 - Sportplatz mit Gebäude und Einrichtungen
 - Jugendclub
 - Dorffestplatz
- entsprechend nach gleichen Grundsätzen zu behandeln und zu erhalten.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde sichert den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Hohendorf als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolgast.
- (3) Die Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen der Ortsteile Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz soll bis zum Ablauf des Verwaltervertrages durch die bws-Wohnungsverwaltung Anklam erfolgen.
- (4) Die Internetpräsentation bleibt für die Ortsteile erhalten.
- (5) Im Rahmen des jährlichen Haushaltes werden die Vereine sowie die traditionellen Festivitäten (Osterfeuer und Gemeindefest) bei der Verteilung der Zuschüsse auf der Basis der bestehenden Richtlinien entsprechend berücksichtigt.

§ 6 **Ortsrecht**

- (1) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt in der eingemeindeten Gemeinde Hohendorf das Ortsrecht der Stadt Wolgast. Das gilt jedoch nicht für die Abgabensatzung (Hebesätze), die in dem eingemeindeten Gebiet in 3 Stufen bis zum 31.12.2014 angepasst wird. Der Anpassungswert wird mit jeweils einem Drittel des Differenzbetrages festgelegt. Grundsätzlich ist dabei auf die örtlichen Besonderheiten und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Bevölkerung der Gemeinde Hohendorf Rücksicht zu nehmen. Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Hohendorf tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages außer Kraft.
- (2) Die nachfolgenden speziellen Satzungen gelten weiterhin für Hohendorf und werden durch die Stadt Wolgast übernommen:
- | | |
|--|-------------------------|
| a) Flächennutzungsplan | wirksam seit 22.10.2001 |
| b) 1. Änderung FLNP | wirksam seit 26.03.2004 |
| c) B-Plan Nr. 1 „Buddenhagener Weg“ | wirksam seit 18.01.1994 |
| d) B-Plan Nr. 2 „Gewerbegebiet Ziesegrund“ | wirksam seit 18.01.1994 |
| e) 1. Änderung des B-Plan Nr. 3 „Hohendorfer Berg“ | wirksam seit 01.09.1998 |
| f) Satzung über die Teilaufhebung des B-Plan Nr. 3 | wirksam seit 26.03.2004 |
- (3) Soweit für Rechte und die Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Hohendorf als solches in der Stadt Wolgast.

§ 7 Investitionen/ Vorhaben

- (1) Die Stadt Wolgast realisiert nach Maßgabe des Haushaltes die nachfolgend aufgeführten Investitionen:
 - a) Ortsverbindender Radweg Hohendorf – Wolgast
 - b) Weiterführung des Bodenordnungsverfahrens nach Maßnahmeplan 1 bis 3 bis zum Abschluss
 - c) Erweiterung bzw. Erneuerung der Gehwege
 - d) Spielplätze in allen Ortsteilen
 - e) innerörtliche Grüngestaltung
- (2) Soweit Sonderbedarfszuweisungen für eine der o. g. Maßnahmen gewährt werden, verpflichtet sich die Stadt Wolgast, die hierfür benötigten Eigenanteile aufzubringen.
- (3) Die Ortsteile Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz werden gemeinsam gleichberechtigt in das Bürgerhaushaltsverfahren einbezogen.

§ 8 Gemeindevertretung

- (1) Die Wahlzeit der Mitglieder der Gemeindevertretung Hohendorf endet mit der Wirksamkeit gemäß § 13 dieses Vertrages.
- (2) Durch die Eingemeindung erhöht sich die Zahl der Gemeindevertreter in der aufnehmenden Gemeinde gemäß § 60 Abs. 4 Satz 3 LKWG M-V um zwei Personen. Die vorhandenen Fachausschüsse der Stadt Wolgast bleiben bestehen. Die nach § 60 Abs. 4 Satz 3 LKWG M-V hinzukommenden Mitglieder der Stadtvertretung werden in einem Ausschuss ihrer Wahl tätig.
- (3) Zur Wahl der hinzugekommenen Stadtvertreter findet gemäß § 44 Abs. 7 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) für die laufende Wahlperiode für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Hohendorf innerhalb von vier Monaten eine Wahl aus besonderem Anlass statt. Die Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter für den Wahlausschuss wird durch die noch bestehende Gemeindevertretung Hohendorf vorgenommen.
- (4) Nach § 61 Abs. 1 LKWG M-V wird die Wahl in Wahlbereichen durchgeführt. Die Vertrag schließenden Gemeinden kommen überein, dass für den Bereich der Ortsteile Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz kein eigener Wahlbereich festgelegt wird. Nach § 61 Abs. 4 LKWG M-V wird für den Bereich der Ortsteile Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz ein eigener Wahlbezirk eingerichtet.

§ 9 Übernahme von Bediensteten

Die Beschäftigten der Gemeinde Hohendorf werden in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Wolgast nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen übernommen. Der Übergang erfolgt nach § 613 a BGB. Vereinbart wird die Übernahme von drei Beschäftigten.

§ 10 Wohlverhalten

- (1) Die Vertrag schließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen in den Beschäftigungsverhältnissen, insbesondere Neueinstellungen, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag am 30.6.2010 nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung verpflichten sich die Vertrag schließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 11 Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die Landrätin des Landkreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 13 Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Ablauf des 31.12.2011 und nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Gemeinde Hohendorf

Stadt Wolgast

Hohendorf, den 19.05.2011

Wolgast, den 19.05.2011


Knuth Neubauer
1. stellv. Bürgermeister
Bürgermeister


Weigler Kretschmer
1. stellv. Bürgermeisterin
Bürgermeister

Die Landrätin des Landkreis Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde



17389 Anklam, Demminer Straße 71-74
17381 Anklam, Postfach 1151/1152

Gemeinde Hohendorf
ü.Amt Am Peenestrom
Burgstraße 6

17438 Wolgast

Amt: Zentralamt

Auskunft erteilt: Frau Geißenhöner

Gebäude: Hauptgebäude

Zimmer: 316

Telefon: 03971/84-141

Telefax: 03971/84-98 141

E-Mail: G.Geissenhoener@landkreis-ostvorpommern.net

Ihr Zeichen/Name

Ihr Datum

Mein Zeichen / Aktenzeichen
D I 10.4. gei 72/11

Datum
23.06.2011

Betr.: Eingemeindung der Gemeinde Hohendorf in die Stadt Wolgast
hier: **Genehmigung** des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Hohendorf und der Stadt Wolgast gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V in der Fassung und Bekanntmachung vom 08.06.2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVObI. S. 366, 378)

Die Gemeinde Hohendorf und die Stadt Wolgast beantragten am 23.05.2011 die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 19.05.2011 zur Eingemeindung der Gemeinde Hohendorf in die Stadt Wolgast mit Ablauf des 31.12.2011.

Nach Prüfung des Antrages wird dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohendorf und der Stadt Wolgast vom 19.05.2011 die Genehmigung der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Im Auftrag


Riling
Sachgebietsleiterin



Die Landrätin
des Landkreis Ostvorpommern
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



17389 Anklam, Demminer Straße 71-74
17381 Anklam, Postfach 1151/1152

Stadt Wolgast
Bürgermeister
Burgstraße 6

17438 Wolgast

Amt: Zentralamt

Auskunft erteilt: Frau Geißenhöner

Gebäude: Hauptgebäude

Zimmer: 316

Telefon: 03971/84-141

Telefax: 03971/84-98 141

E-Mail: G.Geissenhoener@landkreis-ostvorpommern.net

Ihr Zeichen/Name

Ihr Datum

Mein Zeichen / Aktenzeichen
D I 10.4. gei 72/11

Datum
23.06.2011

Betr.: Eingemeindung der Gemeinde Hohendorf in die Stadt Wolgast
hier: **Genehmigung** des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Hohendorf und der Stadt Wolgast gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V in der Fassung und Bekanntmachung vom 08.06.2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVObI. S. 366, 378)

Die Gemeinde Hohendorf und die Stadt Wolgast beantragten am 23.05.2011 die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 19.05.2011 zur Eingemeindung der Gemeinde Hohendorf in die Stadt Wolgast mit Ablauf des 31.12.2011.

Nach Prüfung des Antrages wird dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohendorf und der Stadt Wolgast vom 19.05.2011 die Genehmigung der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Im Auftrag


Riling
Sachgebietsleiterin

